

Coface Country Report

Ukraine

JULI 2009



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	5
2.3 Wirtschaftsstandorte	5
2.4 Handelspartner	6
2.5 Wirtschaftskennzahlen	6
3. POLITISCHE SITUATION	7
3.1 Inland	7
3.2 Ukraine und die EU	7
3.3 Abkommen mit Österreich	8
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	9
4.1 Gesellschaftsrecht	9
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	11
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	12
4.4 Streitbeilegung	13
4.5 Insolvenz	14
4.6 Rechte der Sicherheiten	17
4.7 Arbeitsrecht	17
4.8 Grunderwerb	18

5. DOING BUSINESS IN DER UKRAINE	19
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	19
5.2 Zahlungskonditionen	20
5.3 Betreuung	20
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	20
5.5 Risikoeinschätzung	21
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	23
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	24
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	25
QUELLENVERZEICHNIS	27

Die Ukraine ist der nach Russland flächenmäßig größte Staat Europas und grenzt an Russland, Weißrussland, Polen, Slowakei, Ungarn, Rumänien und Moldawien sowie an das Schwarze Meer. Nach der Auflösung der Sowjetunion 1991 wurde die Ukraine unabhängig und ist seit 1.1.2006 Republik. Das Land ist unterteilt in 24 Oblaste, die autonome Republik Krim und die Sondergebiete Kiew und Sewastopol. Die Ukraine ist WTO-Mitglied, kooperiert mit der NATO und ist Teil der Ostpartnerschaft der EU.

Staatsform	Parlamentarisch-präsidentiale Republik		
Verwaltungsapparat	24 Regionen (Oblaste)		
Fläche	603.700 km ²		
Einwohnerzahl	47.600.000; Dichte: 79 Einwohner/km ²		
Offizielle Sprache	Ukrainisch		
Währung	1 Hrywnia (UAH) = 100 Kopeken		
Hauptstadt	Kiew (Kyiv)	2,5 Millionen	Einwohner
Wirtschaftsstandorte	Charkiw	1.431.000	Einwohner
	Dnipropetrowsk	1.033.000	Einwohner
	Odessa	1.002.000	Einwohner
	Donezk	987.000	Einwohner
	Saporischja	796.000	Einwohner
	Lemberg	718.000	Einwohner
	Krywyj Rih	652.000	Einwohner
	Mykolajiw	511.000	Einwohner
	Mariupol	482.000	Einwohner
	Luhansk	452.000	Einwohner
	Makijiwka	377.000	Einwohner
	Winnyzja	352.000	Einwohner
	Simferopol	342.000	Einwohner
	Sewastopol	333.000	Einwohner
Ethnische Gruppierungen	77,8% Ukrainer, 17,3% Russen, 0,6% Weißrussen, 0,5% Moldauer, 0,5% Krimer Tataren, 0,4% Bulgaren, 0,3% Ungarn, 0,3% Rumänen, 0,3% Polen, 2% andere		
Religion	44% Ukrainisch-Orthodox (Kiewer und Moskauer Patriarchat sowie andere), 6% Katholisch, 1,7% Autocephalitisch Orthodox, 38% andere (Protestantisch, Jüdisch, etc.), 10,3% ohne Bekenntnis		
Rohstoffe	Eisen, Kohle, Naturgas, Öl, Salz, Holz, Agrarland		
Wichtigste Sektoren	Bergbau, Metallverarbeitung, Landwirtschaft		
Mitglied in internationalen Organisationen	IMF, UNO, Weltbank, EBRD, enge Kooperation mit der OECD und NATO, WTO		

Länder-Rating

Coface Rating
D

www.cofacerating.com

Nach Russland war die Ukraine die bei weitem wirtschaftlich stärkste Provinz der ehemaligen Sowjetunion. Mit der Unabhängigkeit im Dezember 1991 erbe die Ukraine jedoch eine Volkswirtschaft geprägt von Schwerindustrie und veralteter Technologie. Die herrschende Klasse in der Ukraine zeigte wenig Interesse, ihren Einfluss auf Wirtschaft und Verwaltung aufzugeben, wodurch Umstrukturierungen und Privatisierungen wichtiger Sektoren wie Telekommunikation und Energie weitgehend verhindert wurden.

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Die Ukraine befindet sich wirtschaftlich in einer schwierigen Situation. Die Industrieproduktion ist im freien Fall und verzeichnet seit Anfang 2009 einen Rückgang um mehr als 30%. Das Banksystem ist unter Druck. Überraschenderweise hat sich dies noch nicht auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt. Auch die Inflation hat sich nach starkem Anstieg 2008 wieder abgeschwächt. Die Reallöhne sind jedoch bereits um 15% gesunken und die Hrywnia hat stark an Wert verloren. Kredite sind nur sehr schwer verfügbar. Positiv könnten sich die Ausrichtung der EURO 2012 (sofern die Auflagen bis November 2009 erfüllt werden) sowie die Erneuerung des Gasnetzes und andere notwendige Infrastrukturmaßnahmen auf die Investitionstätigkeit auswirken. Auch der WTO-Beitritt sollte die Entwicklung des Landes begünstigen.

2.2 Wirtschaftspolitik

Neben der weiterhin bestehenden substantiellen Energieabhängigkeit stellen der nicht-diversifizierte Exportsektor, Verzögerungen in der Umstrukturierung des Produktionssektors und Defizite in der Administration gravierende strukturelle Probleme dar. Dazu kommen nun die Finanzkrise und fortdauernde innenpolitische Dispute. 2009 wird die Ukraine einen erhöhten Finanzbedarf haben, hauptsächlich wegen der beträchtlichen Aussenverschuldung. Vor allem Naftogaz ist hoch verschuldet und kann die Raten an Gazprom kaum begleichen. Der Staatsbankrott ist jedoch unwahrscheinlich. Die Regierung versucht vor allem die Währung stabil zu halten. Weiters hat die Regierung kürzlich CO₂-Emissionszertifikate im Wert von mehr als 500 Mio. USD verkauft und hofft auf weitere Geschäfte in der Zukunft.

2.3 Wirtschaftsstandorte

Der Dienstleistungssektor - insbesondere die Softwareentwicklung - konzentriert sich vor allem in Kiew, Charkiw, Lemberg, Dnipropetrowsk, Donezk und Simferopol (Krim). Bei Krywyj Rih, Dnipropetrowsk und Saporischschja befindet sich der Eisenerzsektor. Im Donezkbecken ist die Bergbauindustrie angesiedelt.

2.4 Handelspartner

Die Ukraine exportiert vor allem Metall, Energie, Maschinen, landwirtschaftliche Produkte und Chemikalien nach Russland, in die Türkei und Italien. Importe, vor allem Maschinen, Brenn- und Treibstoffe, kommen aus Russland sowie Deutschland. Mit dem Kauf der Bank Aval durch die Raiffeisen International Mitte 2005 wurde Österreich eines der bedeutendsten Investorenländer.

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung in der Ukraine.

Kennzahlen	2004	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	12,1	2,7	7,3	7,6	2,1	-6,0
Inflation (%)	9,0	13,5	9,1	12,8	25,2	29,7
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-4,4	-2,3	-1,4	-2,0	-3,0 ¹⁾	-4,5 ¹⁾
Ausfuhren (Mrd. USD)	33,4	35,0	38,9	49,8	67,3	44,1
Einfuhren (Mrd. USD)	29,7	36,2	44,1	60,4	83,6	51,0
Handelsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	3,7	-1,1	-5,2	-10,6	-16,3	-6,9
Leistungsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	6,9	2,5	-1,6	-5,9	-12,0	0,0
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	10,6	2,9	-1,5	-4,2	-6,8	0,0
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	47,2	46,0	50,6	59,9	56,4	80,3
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	9,3	12,2	14,2	15,6	15,9	21,6
Währungsreserven (in Monatsimporten)	3,0	5,0	4,7	5,0	3,7	4,4

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface.

1) Einschließlich der Kosten der Rekapitalisierung der Banken

Angesichts der derzeit stark schwankenden Wechselkurse ist ein währungspolitischer Ausblick in den Country Reports 2009 nicht möglich. Diese Übersicht sollte 2010 wieder zur Verfügung stehen.

Die Ukraine ist eine halb-präsidentiale, halb-parlamentarische Republik. Der Präsident ist das Staatsoberhaupt und wird direkt für fünf Jahre gewählt. Seit einer Verfassungsänderung 2004 hat jedoch der Ministerpräsident die einflussreichste Position in der Ukraine inne. Das Parlament besteht aus einer Kammer, der Verkhovna Rada. Viele der Abgeordneten sind wohlhabende Geschäftsleute. An der Spitze der Exekutive steht seit Mai 2008 das Ministerkabinett. In der Ukraine gibt es eine Vielzahl, großteils sehr kleiner, politischer Parteien, die sich bei Wahlen zu Bündnissen zusammenschließen. Die wichtigsten Parteien sind die Partei der Regionen des ehemaligen Premiers Janukowitsch und der Block Julija Tymoschenko.

3.1 Inland

- Präsident: Viktor Juschtschenko
- Ministerpräsidentin: Julija Tymoschenko
- Regierungsform: Republik

Derzeit wird die Ukraine von einer Koalition der pro-westlichen Parteien von Viktor Juschtschenko und Julija Tymoschenko regiert. Tymoschenko wurde 2007 mit nur knapper Mehrheit zum zweiten Mal zur Ministerpräsidentin gewählt. Auch wenn die führenden politischen Kräfte des Landes im Dauerdisput sind, haben die letzten Jahre gezeigt, dass zwischen politischen Krisen und wirtschaftlichem Erfolg in der Ukraine offensichtlich wenig Verbindung besteht. Juschtschenko löste im September 2008 zwar das Parlament auf, berief es dann jedoch wieder ein, um die Voraussetzungen für einen Überbrückungskredit in Höhe von 16,5 Mrd. USD vom IMF zu schaffen. Ein Hauptstreitpunkt sind die für die Energieversorgung des Landes äußerst wichtigen Beziehungen mit Russland. Die nächsten Wahlen sind für Oktober 2009 geplant. Sie werden im Zeichen der Krise stehen und bergen Potential für massive Proteste der verunsicherten Bevölkerung.

3.2 Ukraine und die EU

Nach der orangen Revolution hat sich der geopolitische Fokus der Ukraine von Russland und den GUS-Staaten zur Europäischen Union verschoben und der EU-Beitritt wurde zum erklärten Langzeitziel gemacht. Diese strategische Entscheidung wird vermutlich Reformen erleichtern und einen stabilisierenden Effekt auf das Vertrauen von Investoren und die Attraktivität von Foreign Direct Investments (FDI) haben. Die EU bietet der Ukraine derzeit jedoch keine Aussichten auf Vollmitgliedschaft an und setzt statt dessen auf die Ostpartnerschaft mit der Ukraine und fünf weiteren ehemaligen Sowjetrepubliken, welche im März 2009 vereinbart wurde. Im Dezember 2005 hat die EU der Ukraine, zum Teil auch als Kompensation, den Status einer Marktwirtschaft zuerkannt. Hinsichtlich des für die EU sehr wichtigen Energiehandels wird die EU in den kommenden Jahren fast 3 Mrd. EUR in die ukrainischen Gasleitungen investieren. Die Ukraine hat sich auch der NATO angenähert, mit der sie in einer Vielzahl von Angelegenheiten wie Krisenbewältigung, technischer Kooperation, Forschung sowie Heeres- und Verteidigungsreform zusammengearbeitet.

Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) ist seit September 2004 der allgemeine Rahmen für die politischen Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine. Hinzu kommt ein spezifischer EU-Ukraine Aktionsplan, angenommen am 21.2.2005, welcher die Stoßrichtung für Reformen festlegt. Ein neues

Kooperationsabkommen, welches über das derzeitige Generalized System of Preferences (GSP) und Partnership and Co-operation Agreement (PCA) auf Meistbegünstigungsbasis hinausgeht und eine Freihandelszone vorsieht, wird verhandelt. Die Verhandlungen über den Aspekt der Freihandelszone wurden im Februar 2008 aufgenommen.

3.3 Abkommen mit Österreich

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ukraine zur Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (BGBl. III 170/1997)
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. III 113/1999)
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Kabinett der Minister der Ukraine über Amtshilfe und gegenseitige Zusammenarbeit in Zollsachen (BGBl. III 194/2001)
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr (BGBl. III 224/2002)
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmäßigen Verkehr auf der Straße samt Memorandum (BGBl. III 271/2002)
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik (BGBl. III 135/2004)

In der Ukraine gibt es zwei Gesetze, die das Gesellschafts- und Handelsrecht regeln. Dies sind das Zivilgesetz (ZG) und das Handelsgesetz (HG). Das ZG basiert im Allgemeinen auf dem Konzept der Marktwirtschaft, während das HG die alte Planwirtschaft, mit einer Klassifikation der Gesellschaftsformen nach ihrer Eigentumsstruktur, repräsentiert. Beide Gesetze beinhalten sich teilweise widersprechende Bestimmungen über die Eintragung, Führung und Beendigung von Unternehmen und ersetzen (auch nur teilweise) das „Gesetz über Gesellschaftsformen“, welches bis Jänner 2004 in Kraft war. Da die Einhaltung beider Gesetze kaum möglich ist, müssen Unternehmen oft zwischen der Befolgung des ZG oder des HG wählen. Die Rechtsunsicherheit und Verwirrung, bedingt durch die neue Rechtslage, würde an sich ein erneutes Einschreiten des Gesetzgebers erfordern. Zumindest für Aktiengesellschaften gibt es seit April 2009 nun ein eigenes Regime.

4.1 Gesellschaftsrecht

Nach ukrainischem Recht sind sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften juristische Personen. Eine ukrainische Besonderheit ist die Bestimmung des Mindestgründungskapitals als ein Vielfaches des Mindestlohnes (seit Dezember 2008 605,- UAH, ca. 56,6 EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 06/2009). In der Praxis sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft die am häufigsten gewählten Gesellschaftsformen, aber auch Repräsentanzen spielen eine bedeutende Rolle. Personengesellschaften (OHG, KG) genießen in der Ukraine keine dem österreichischen Recht vergleichbaren Steuerprivilegien. Andere Unternehmensformen stehen entweder für Private nicht zur Verfügung oder können nur in sehr spezifischen Geschäftsbereichen gegründet werden. Sie spielen daher für Investoren nur eine untergeordnete Rolle.

Das Zivilgesetz führte Ein-Personen-AGs und Ein-Personen-GmbHs ein. Nicht erlaubt sind Ein-Personen-AGs und –GmbHs, deren einziger Gesellschafter selbst eine Ein-Personen-Gesellschaft ist (Verbot der Doppelstöckigkeit). Das ZG und das HG sehen nunmehr Tochtergesellschaften im Alleineigentum ausdrücklich in der Form von AGs und GmbHs vor.

Ukrainische Gesellschaften entstehen mit ihrer Eintragung in das „Einheitsregister“, dessen Daten öffentlich zugänglich sind. Die Entscheidung über die Eintragung sollte theoretisch innerhalb von drei Tagen erfolgen, dauert aber in der Regel ein bis zwei Wochen. Weitere Meldungen müssen bei der Statistikbehörde, der Steuerbehörde und den Renten- und Sozialversicherungsfonds erfolgen.

Rechtsform	Ukrainische Bezeichnung
Aktiengesellschaft (AG)	Vidkryte bzw. zakryte aktsionerne tovarystvo
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Tovarystvo z obmezhenoyu vidpovidalnistiu
Kommanditgesellschaft (KG)	Komandytne tovarystvo
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Povne tovarystvo
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Derzeit keine Information verfügbar
Einzelunternehmen (EU)	Privatne pidpriemstvo
Repräsentanz, Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Predstawnytstvo (Repräsentanz), dochirnya kompaniya

Aktiengesellschaft

Seit 30.4.2009 ist ein neues eigenes Gesetz für Aktiengesellschaften in Kraft. AGs werden darin in öffentliche und private AGs unterschieden und nicht mehr in offene und geschlossene AGs. Öffentliche AGs müssen börsennotiert sein und nach den International Financial Reporting Standards geprüft werden. Private AGs sind nicht börsennotiert und können maximal 100 Aktionäre haben. Aktien öffentlicher AGs können öffentlich gehandelt werden, Aktien privater AGs nur durch die Gründungsmitglieder oder Dritte, mit Zustimmung der Gründer. Aktionären einer privaten AG kam nach der bisherigen Regelung ein Vorkaufsrecht zu, in dem neuen Gesetz ist dies unklar formuliert.

Bei mehr als zehn Aktionären ist für beide Formen ein Aufsichtsrat verpflichtend. Das Mindestkapital beträgt jeweils 1.250 Mindestlöhne. Das Gesetz sieht nun auch einige Minderheitenrechte von Aktionären vor. Einen gesetzlichen Mindestanteils wert gibt es weiterhin nicht.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Im Wesentlichen gleicht die ukrainische GmbH der österreichischen, insbesondere betreffend der beschränkten Haftung der Gesellschafter. Das Mindestkapital entspricht dem Äquivalent von 100 Mindestlöhnen zum jeweiligen Zeitpunkt der Gründung. Zumindest 50% der jeweiligen Einlagen müssen vor Eintragung eingebracht werden. Die Befreiung eines Gesellschafters von der Einzahlungspflicht ist verboten.

Eine GmbH & Co. KG ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, in der Praxis jedoch möglich. Aufgrund der mangelnden steuerlichen Begünstigung der KG ist dies jedoch nicht besonders sinnvoll.

Kommanditgesellschaft

KGs sind in der Ukraine ähnlich geregelt wie in Österreich. In einer KG sind ein oder mehrere der Gesellschafter im Namen der Gesellschaft voll haftbar, während ein oder mehrere der weiteren Gesellschafter

nur mit ihrer Einlage haften. Die Steuerpflicht verbleibt nach ukrainischem Recht sowohl auf Gesellschafter- als auch auf Gesellschaftsebene. Aus diesem Grund sind KGs nicht besonders häufig.

Offene Handelsgesellschaft

OHGs sind in der Ukraine ähnlich den österreichischen OHGs geregelt. Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft. Die Steuerpflicht verbleibt auch hier sowohl auf Gesellschafter- als auch auf Gesellschaftsebene.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Aus den oben genannten Gründen ist diese Rechtsform kaum gebräuchlich.

Einzelunternehmen

Aus den oben genannten Gründen ist diese Rechtsform kaum gebräuchlich.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Repräsentanz

Eine Tochtergesellschaft im Alleineigentum zeichnet keine Aktien und hat kein Mindestkapitalerfordernis. Diese Gesellschaftsform ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt und bietet bei der Gründung eine größere Flexibilität. Auf der anderen Seite gibt sie den staatlichen Behörden größeren Spielraum in der Vollziehung und ist daher mit Risiken arbiträrer Rechtsanwendung verbunden. Wegen des umstrittenen Charakters der Tochtergesellschaft wird sie von den staatlichen Behörden nur ungern registriert.

Grundsätzlich gestattet das ukrainische Recht die Gründung von Zweigniederlassungen, ohne diesen Begriff zu verwenden. Der Begriff Zweigniederlassung ist in der Ukraine vielmehr für eine strukturelle Einheit eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit reserviert. Um Irrtümer zu vermeiden, sollte dieser Begriff nicht gebraucht werden. Angesichts der mangelnden rechtlichen Verankerung von Zweigniederlassungen ist die Repräsentanz die vorwiegende Form der Niederlassung in der Ukraine. Eine Repräsentanz ist eintragungspflichtig und sollte im Allgemeinen auf repräsentative Funktionen wie Marketing und Informationssammlung beschränkt sein.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Im Staatssektor gibt es keine Erfahrung mit internationalen Standards. Das "Gesetz über Rechnungslegung" ist seit 1.1.2000 in Kraft und führte die Nationalen Regeln über Rechnungslegung (NRA) ein. Dieses sollte mit internationalen Standards vereinbar sein, ist es jedoch nicht wirklich. Die internen Rechnungslegungs- und Compliance-Systeme sind daher nicht gut entwickelt.

Den NRA fehlt es an einer einheitlichen Auslegungspraxis, was zu Verwirrungen bei der Anwendung (z.B. hinsichtlich des Konzeptes des Steueraufschubes und der Rechnungslegung für Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften) führt. Formell korrespondieren die NRA zwar mit den meisten Regelungen der internationalen Standards, es fehlen jedoch wichtige Aspekte wie zulässige Alternativverfahren und bestimmte Offenlegungsverpflichtungen. Folglich benutzen die meisten Tochtergesellschaften ausschließlich die doppelte Buchführung. Für Aktiengesellschaften sind seit April 2009 jedoch die International Financial Reporting Standards verpflichtend.

Eine jährliche Prüfung des Jahresabschlusses ist nach den NRA für Unternehmen in Privatbesitz (ausgenommen Vertretungen ausländischer Unternehmen) zwingend und muss aus Bilanz, Jahresabschluss, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalrechnung und Erläuterungen bestehen. Alle Dokumente müssen in ukrainischer Sprache verfasst sein und die Beträge in Hryvnia angegeben werden.

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

Derzeit gibt es in der Ukraine 22 verschiedene Steuern. Neben den hier dargestellten sind dies unter anderem die Pensionsrücklagensteuer, die Steuer auf das Eigentum von Kraftfahrzeugen, die Umweltsteuer, die Radio- und Fernsehsteuer und die Bankeinlagengarantiesteuer. Zusätzlich gibt es 14 kommunale Abgaben.

Die Steuerbehörden führen sowohl jährliche (Warnfrist zehn Tage) als auch unangekündigte Prüfungen ohne vorherigen Gerichtsbeschluss durch, wobei Sanktionen verhängt werden können. Steuerschulden verjähren erst nach drei Jahren. Es besteht die Möglichkeit, Voreinschätzungen der Behörden einzuholen, welche zwar nicht die Gerichte aber die Behörde selbst zu einem gewissen Grad binden. Die höchste Berufungsinstanz in Steuersachen ist die staatliche Finanzverwaltung der Ukraine.

Seit August 2005 werden juristische Personen bei Steuerbehörden auf Grund der Mitteilung der staatlichen Registrierungsbehörde registriert und müssen diese nicht mehr selbst vornehmen.

Körperschaftssteuer

Die Körperschaftssteuer auf Gewinne von in der Ukraine ansässigen Unternehmen und ständigen Niederlassungen ausländischer Firmen beträgt einheitlich 25%. Die Auszahlung von Dividenden wird mit einer Vorsteuer von 25% belastet, welche mit zukünftigen Körperschaftssteuerschulden verrechnet werden kann. Ausgenommen sind neue Aktien. Vorausgesetzt die Gesellschaftsanteile bleiben unverändert und Dividenden werden an einheimische Investmentfonds gezahlt, ist keine KÖSt fällig. Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen nichts anderes vorschreibt, gilt für die Ausschüttung von Dividenden an ein nicht-ansässiges Unternehmen eine Kapitalertragssteuer von 15%.

Einkommenssteuer

Ukrainische Steuerpflichtige sind mit ihrem gesamten weltweiten Einkommen steuerpflichtig (außer ein Doppelbesteuerungsabkommen sieht etwas anderes vor). Ausländer sind nur mit ihrem ukrainischen Einkommen steuerpflichtig, einschließlich des Einkommens gezahlt durch einen Arbeitgeber für in der Ukraine ausgeführte Tätigkeit.

Bis zum Ende des Jahres 2006 betrug die Einkommenssteuer einheitlich 13%. Mit 1.1.2007 wurde sie auf 15% angehoben. Das Einkommen von Ausländern unterliegt einem doppelten Steuersatz von 30%, ausgenommen Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden und Arbeitseinkünfte von einem ukrainischen Arbeitgeber. Diese können jedoch auch den geringeren Satz in Anspruch nehmen, vor allem wenn der Ausländer seinen ständigen Wohnsitz in der Ukraine hat. Abzüge sind nur beschränkt möglich.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wurde 1997 eingeführt, basierend auf den Prinzipien der 6. EU-Richtlinie. Die Regeln für die MWSt stehen in engem Zusammenhang mit der Körperschaftssteuer. Der MWSt unterliegen Ukrainer, Ausländer, Einrichtungen deren Umsatz in den letzten 12 Monaten 300.000,- UAH (ca. 28.052,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009) überstieg sowie Importeure. Die MWSt beträgt 20% auf den inländischen Verkauf von Gütern und Dienstleistungen bzw. die Einfuhr von Gütern. Oftmals treten Probleme mit der Rückerstattung der MWSt auf.

Mit März 2005 wurde die Mehrwertsteuerbefreiung bei Sacheinlagen in das Stammkapital juristischer Personen aufgehoben. Dafür ist der Anteilserwerb an ukrainischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehrwertsteuerbefreit.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchssteuer ist für bestimmte importierte oder in der Ukraine produzierte Waren fällig. Die Liste der betroffenen Güter umfasst alkoholische Getränke, Tabak, Autos und Treibstoff. Die Steuersätze werden durch separate Gesetze erlassen und können zwischen 30% und 100% betragen.

Grunderwerbssteuer

Gewinne aus Immobilienveräußerung durch natürliche Privatpersonen, bei denen die Gesamtfläche nicht mehr als 100 m² beträgt, sind seit 1.1.2007 einkommenssteuerfrei. Darüber gilt ein Steuersatz von 1%. Für jede weitere veräußerte Immobilie werden 5% verrechnet.

Lokale Abgaben

Es besteht eine Vielzahl an lokalen Abgaben und Steuern. Die Höhe der Grundsteuer, die in Verbindung mit dem Eigentumserwerb an Land anfällt, ist abhängig von der Art des Bodens und der Lokalität. Die höchste Grundsteuer mit 0,63 UAH pro m² (ca. 0,06 EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009) gibt es in Kiew.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Es gibt keine Steuerbegünstigungen im klassischen Sinn. Sonderwirtschaftszonen, die vor der Revolution noch große Bedeutung hatten, wurden abgeschafft. Körperschaftssteuer und Einkommenssteuer wurden auf sehr niedrige Sätze gesenkt.

4.4 Streitbeilegung

Am 1.9.2005 ist das Gesetz „Über das internationale Privatrecht“ in Kraft getreten, womit eine Lücke in der Gesetzgebung geschlossen wurde. Nach dem Gesetz sollen Schadensersatzurteile ausländischer Gerichte sowie Urteile ausländischer Schiedsgerichte anerkannt und vollstreckt werden. Da die Ukraine nur wenige Vollstreckungsabkommen, vorwiegend mit GUS-Staaten, abgeschlossen hat, ist fraglich, ob dies in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird.

Gerichtsorganisation

Das Rechtssystem der Ukraine folgt der zivilrechtlichen Tradition und hat ein vierstufiges Gerichtssystem mit einem Sonderinstanzenzug für Wirtschaftsangelegenheiten. Das höchste Gericht ist das Verfassungsgericht, das im Oktober 1996 eingerichtet wurde. Der Instanzenzug für zivile Streitigkeiten geht von lokalen Bezirksgerichten (ca. 800 im ganzen Land) über regionale Berufungsgerichte und dem nationalen Berufungsgericht zum Obersten Gerichtshof. Es gibt 27 lokale Wirtschaftsgerichte, unter anderem in Kiew und in Sevastopol.

Allgemeine Gerichtsverfahren können sehr langwierig sein. Die Wirtschaftsgerichte erster Instanz halten sich in der Regel an die Entscheidungsfrist von zwei Monaten nach Einbringung der Klage. Berufungen können ebenfalls zwischen zwei bis sechs Monate dauern. Die Gerichtsgebühr beträgt in der Regel 1% des strittigen Betrages und maximal 1.700,- UAH (ca. 159,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009).

Schiedsgerichtsbarkeit

Ein Gesetz mit Geltung vom 16.6.2004 sieht die Einrichtung ständiger (institutioneller) und Ad-hoc-Schiedsribunale für Fälle nationaler Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit vor. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer vertraglichen Schiedsklausel oder in einem separaten schriftlichen Vertrag erfolgen. Der Schiedsspruch kann von den Gerichten vollstreckt werden.

Betreffend internationaler Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit hat die Ukraine das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert. Schiedssprüche aus einem Nicht-Vertragsstaat erkennt die Ukraine nur unter der Bedingung der Reziprozität an, was bei Österreich gegeben ist.

4.5 Insolvenz

Insolvenzrecht

Die Hauptregelungen über Insolvenzen und Konkurs sind im HG, der Prozessordnung für Wirtschaftssachen und dem Strafgesetz enthalten. Konkursfälle mit Auslandsbezug regelt das Restrukturierungs- und Konkursgesetz aus 1999. Das Gesetz bevorzugt den Ausgleich gegenüber dem Konkurs. Konkursverfahren können sowohl vom Gläubiger als auch vom Schuldner initiiert werden. Das zuständige Gericht ist das Sonderwirtschaftsgericht am Sitz des Schuldners. Ein Konkursverfahren kann durch das Gericht eingeleitet werden, wenn die unstrittigen Forderungen 71.100,- UAH (ca. 6.648,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009) übersteigen. Obwohl ein Konkursverfahren nach dem Gesetz nicht länger als sieben Monate dauern sollte, beträgt die tatsächliche Dauer zumeist mehr als zwei Jahre. Hinsichtlich einiger Unternehmen ist die Konkursöffnung ausgeschlossen, was von der EU kritisiert wird.

Das Konkursgesetz unterscheidet zwischen Sanierung, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit, und Liquidierung, wodurch die Geschäftstätigkeit des Schuldners beendet wird. Elemente einer Sanierung können die Umstrukturierung des Unternehmens, eine Produktionsumstellung, die Schließung unwirtschaftlicher Unternehmensteile, ein Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen, der Erlass von ausstehenden Zahlungen, die Verwertung eines Teiles des Vermögens, teilweise Schuldübernahme und/oder

Entlassungen sein. Die maximale Dauer einer Sanierung beträgt zwölf Monate. Diese Frist kann um weitere sechs Monate verlängert werden. Ein vom Gericht bestellter spezieller Sanierungsmanager übernimmt alle Geschäfte des Schuldner-Unternehmens.

Insolvenzstatistik

Wegen der wirtschaftlich sehr angespannten Lage bereits in 2008 ist ein Anstieg der Insolvenzen gegenüber 2007 um 27,9% zu verzeichnen. Die Zunahme der Konkurse und Liquidationen ist auch auf die Beendigung von Verfahren zurückzuführen, die vermutlich etwa drei Jahre anhängig waren. Die bei weitem größte Zahl insolventer Unternehmen befindet sich in Kiew. Die am stärksten betroffenen Sektoren waren die Immobilien- und die Bauwirtschaft. Die Insolvenzrate betrug 2008 0,1% bei 1.230.000 registrierten Unternehmen.

Der Verlauf der Insolvenzrate in der Ukraine ist der Tabelle „Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008“ zu entnehmen.

Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008



2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	7	4	15	k.A. 2.)	k.A. 2.)	63	658	700	0	49	27
(b) Konkurse	169	131	3.059	244	11.515	1.250	928	348	13.825	2.906	266	383	597
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	276	477	240	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 1.)	301	1	k.A. 2.)
(e)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	169	407	3.543	488	11.530	1.250	928	411	14.483	3.606	567	433	624

2007

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	12	3	20	k.A. 2.)	k.A. 2.)	70	45	k.A. 3.)	0	63	24
(b) Konkurse	240	171	1.814	166	9.835	1.028	604	377	6.161	k.A. 3.)	225	402	464
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	281	676	158	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	209	k.A. 3.)	566	95	k.A. 2.)
(e)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	240	452	2.502	327	9.855	1.028	604	447	6.415	0	791	560	488

1.) nicht in öffentlichen Quellen angeführt
 2.) Nicht separat in öffentlichen Quellen angeführt
 3.) Neuedition, keine vergleichbaren Daten

Insolvenzrate 2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
Anzahl der aktiven Unternehmen ¹⁾	240.000	77.000	720.000	120.000	509.349	172.000	146.000	3.500.000	570.000	105.480	549.000	160.000	1.230.000
Insolvenzrate	0,1%	0,5%	0,5%	0,4%	2,3%	0,7%	0,6%	0,01%	2,5%	3,4%	0,1%	0,3%	0,1%

¹⁾ Experten-schätzung, Durchschnitt

Deviations (2007/2008)

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	-	-	-42%	33%	-25%	-	-	-10%	1362%	-	-	-22%	13%
(b) Konkurse	-	-23%	69%	47%	17%	22%	54%	-8%	124%	-	18%	-5%	29%
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	-	-	-2%	-29%	-	-	-	-	-	-	-47%	-99%	-
(e)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	-	-10%	42%	49%	17%	22%	54%	-8%	126%	-	-28%	-23%	28%

Anmerkung:

Da Terminologie und Ablauf eines Insolvenzverfahrens von Land zu Land verschieden sind, unterscheidet Coface Central Europe bei Insolvenzverfahren in den genannten Ländern zwischen folgenden Begriffen:

Gerichtlicher Ausgleich: das Insolvenzverfahren hat das vorrangige Ziel, Schuldenerlass und Fortführung des insolventen Unternehmens zu erreichen.

Konkurs: das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Auflösung des insolventen Unternehmens zu erreichen, bei der die Liquidation des Unternehmens im Vordergrund steht.

Quellen

Lokale Behörden, Coface Central Europe und Coface Russia (CON Datenbank)

Copyright und Haftungsbedingungen

Copyright Coface Central Europe Holding AG. **Einsatzdatenschutz:** Die Weitergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Seit 2004 ist ein staatliches Pfandregister beim Justizministerium eingerichtet. Das ukrainische Recht kennt keine Treuhandkontos, wodurch vertragliche Regelungen über solche riskant sind.

Hypothek

Hypotheken sind verpflichtend einzutragen und können durch Gesetz, Vertrag oder durch Anordnung von Staat oder Gemeinde errichtet werden. Das Gesetz über Grund und Boden gibt eine beispielhafte Liste von Belastungen vor, einschließlich Veräußerungsverbot, Belastungsverbot, Vorkaufsrecht und Umwidmungsverbot. Obwohl Gerichte und Verwaltungsbehörden noch keine Erfahrung mit Hypotheken haben, ist auf Grund der Reduzierung von ungenutztem Land und der Errichtung des staatlichen Registers ein Anstieg des Gebrauchs von Hypotheken zu erwarten. Nach dem Gesetz dürfen nur ukrainische Banken Hypotheken auf ukrainische Liegenschaften abschließen.

Pfandrecht

Auch Pfandrechte sind zu registrieren. Die Gesetzeslage ist jedoch nicht ganz klar, wodurch die Bestellung von Pfandrechten in der Praxis erschwert wird. Die Betreuung bestimmter Pfandrechte, insbesondere die außergerichtliche Betreuung des Pfandrechts an Sicherheiten und Bankkonten, kann schwierig sein. Hieraus ergeben sich komplexe Verträge und Verhandlungen mit der betroffenen Bank.

Garantie

Es sind keine Hinweise verfügbar, wonach Garantien in der Ukraine gebräuchliche Sicherheiten darstellen.

Forderungsabtretung

Es sind keine Hinweise verfügbar, wonach Forderungsabtretungen in der Ukraine gebräuchliche Sicherheiten darstellen.

Gewährleistung

Nach dem Handelsgesetzbuch gilt das Prinzip der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die umfassende Haftung für deren Verletzung. Das Ausmaß der Haftung kann jedoch vertraglich beschränkt werden.

4.7 Arbeitsrecht

Das ukrainische Arbeitsrecht ist ein Relikt aus Sowjetzeiten und daher sehr arbeitnehmerfreundlich. Es sieht zwingende gesetzliche Bestimmungen zu Arbeitszeit, Überstunden und Urlaub vor. Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit ist auf 40 Stunden beschränkt. Der monatliche Mindestlohn beträgt seit 1.12.2008 605,- UAH (ca. 56,6 EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009). Das Durchschnittsgehalt betrug 1.806,- UAH in 2008 (ca. 169,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009).

Arbeitsbewilligung

Ausländer, die permanent in der Ukraine für eine ausländische Gesellschaft arbeiten oder von dieser entsandt sind, benötigen eine Arbeitsbewilligung. Dies gilt nicht für Angestellte in Repräsentanzen ausländischer Unternehmen, die im Ausland angestellt sind, und für Ausländer, die als private Unternehmer registriert sind. Die Arbeitserlaubnis ist bis zu einem Jahr gültig und kann verlängert werden. Bei Arbeitsbeginn muss die Erlaubnis vorliegen.

Bezüglich des rechtlichen Status von Managern sind Gesellschafts- und Arbeitsrecht widersprüchlich. Komplexe Antragsverfahren für eine Arbeitsbewilligung verhindern in der Praxis die Bestellung eines ausländischen Geschäftsführers.

Kündigungsrecht

Bei einer Kündigung durch den Arbeitnehmer ist eine zweiwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Arbeitgeber können einen Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten beenden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Arbeitnehmern stehen zumindest 24 Urlaubstage zu. Das gewöhnliche Pensionalter ist 55 Jahre für Frauen und 60 Jahre für Männer.

Sozialversicherungsbeiträge

Um unter die gesetzliche Sozialversicherung zu fallen, muss das Gehalt von einem ukrainischen Unternehmen gezahlt werden (welches hier auch Repräsentanzen einschließt). Arbeitgeberbeiträge zu verschiedenen Sozialversicherungsfonds übersteigen 36% des Bruttoeinkommens, allerdings gibt es eine Höchstbemessungsgrundlage von etwa 10.000 UAH im Monat (ca. 935,- EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009).

4.8 Grunderwerb

Da das Grundbuch noch ineffizient ist, ist auch der Immobilienmarkt noch unterentwickelt. Die Zahl der Immobilientransaktionen steigt jedoch beständig, hauptsächlich in Kiew und den größeren Städten. Ausländische Privatpersonen können Bauland auf Grund eines Vertrages, Erbschaft oder wenn sie bereits ein Bauwerk auf dem Land besitzen, erwerben. Ausländische Unternehmen können Eigentum an Bauland in bewohnten Gebieten nur zusammen mit dem Erwerb von Immobilien und zum Zweck der Betriebsgründung erwerben, in unbewohnten Gebieten nur in Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien. Juristische Personen, die zu 100% in ausländischem Eigentum stehen, dürfen selbst keine Grundstücke erwerben.

Der Kaufvertrag muss in Schriftform, notariell beglaubigt und registriert sein. An dieser Stelle muss bemerkt werden, dass die Umwidmung von Ackerland praktisch unmöglich ist. Eine Gesetzesnovelle vom 6.10.2004 verhängte ein Moratorium auf Kauf und Verkauf von Ackerland bis 2007, welches jedoch faktisch weiterbesteht.

Nachdem eine Arbeitsgruppe 15 Jahre lang über die Mitgliedschaft der Ukraine in der WTO verhandelt hat, ist das Land am 16.5.2008 schließlich der Welthandelsorganisation beigetreten. Dazu ist das Land zahlreiche Verpflichtungen in den Bereichen Steuern, Handelsrecht, Zollwesen, gewerbliche Schutzrechte und Harmonisierung von Standardisierungs- und Normensystemen eingegangen. Die Umsetzung der Zusagen, die die Ukraine gegenüber der WTO abgegeben hat, lässt allerdings noch auf sich warten. Mit dem Beitritt zur WTO dürfte sich das Geschäftsklima bessern. Für ausländische Unternehmen dürften zahlreiche Handelshemmnisse leichter abgebaut werden. Außerdem dürfte den Aktivitäten so genannter Raidergruppen Einhalt geboten werden, die unter Beihilfe der ukrainischen Justiz Investitionen ausländischer Unternehmen ausplündern. Mit dem Beitritt der Ukraine zur WTO haben sich auch neue Perspektiven für den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EU aufgetan. Die Vorbereitungen zu diesem Abkommen, das 2010 Wirklichkeit werden könnte, sind zurzeit im Gange.

Noch bis 2005 sind nur sehr wenige ausländische Direktinvestitionen in die Ukraine geflossen. Doch seitdem hat sich der Zustrom deutlich erhöht. Dank der Orangen Revolution und der günstigen geografischen Lage der Ukraine vor den Toren Europas haben Investoren die Attraktivität des Landes erkannt. Am 1.1.2008 belief sich das Volumen ausländischer Direktinvestitionen auf 29 Mrd. USD. Die Ukraine besitzt nach wie vor ein großes Geschäftspotenzial, das ausländischen Investoren zugute kommen dürfte. Allerdings erklären zahlreiche Verzögerungen bei Reformen, die seit 2005 regelmäßig vertagten Privatisierungsprogramme und die mangelnde Öffnung des Landes, das bislang geringe Aufkommen an ausländischen Investitionen pro Kopf. Tatsächlich laufen Schwierigkeiten rechtlicher (das Problem der Raidergruppen), politischer (im Parlament vertretene Privatinteressen, Abschottungen von Branchen) und administrativer (Erteilung von Genehmigungen) Art der angestrebten Erhöhung der Attraktivität des Landes zuwider. Mehrere große wirtschaftliche Ereignisse werden sich wahrscheinlich für ausländische Direktinvestitionen in der Ukraine nutzen lassen: mögliche Beendigung des Moratoriums bei landwirtschaftlichen Flächen und Entwicklung von Aktivitäten im Nahrungsmittelbereich, Ausrichtung der Fußballeuropameisterschaft 2012 (bei Erfüllung der Auflagen bis November 2009) und Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur. Anfang November 2008 wurden allerdings aufgrund der Wirtschaftskrise zahlreiche Investitionsprojekte in der Ukraine verschoben.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Korruption ist in der Ukraine weit verbreitet und die Bemühungen des Staates und der Polizei im Besonderen haben noch kaum Früchte getragen. 2004 lag die Ukraine noch an der 16. Stelle der korruptesten Länder der Welt, 2008 dennoch nur mehr an der 134. Position.

Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen

Per 1.9.2005 wurde die Visumpflicht für EU-Bürger generell aufgehoben. Geschäftsvisa sind auf Basis einer offiziellen Einladung erhältlich und gelten maximal ein Jahr. Angehörige der EU, Kanada, der USA und Japan sind von dem Erfordernis der Einladung ausgenommen.

Zölle und Handelsschranken

Es bestehen keine Handelsschranken für EU-Importe. Ausgenommen hiervon ist die Einfuhr von Stahl. Viele der Verpflichtungen etwa in den Bereichen Steuern, Handelsrecht und Zollwesen, die das Land im

Zuge des Beitritts zur WTO eingegangen ist, wurden jedoch noch nicht umgesetzt. Die Verhandlungen mit der EU über eine Freihandelszone sollten den Zugang zum europäischen Markt für ukrainische Produkte stark verbessern.

5.2 Zahlungskonditionen

Die Ukraine befolgt diverse internationale Regeln bezüglich Zahlungen mittels Scheck, Wechsel und Akkreditiv. Für Zahlungen bei Exporten werden unwiderrufliche Akkreditive empfohlen. Autorisierte ukrainische Banken sind Mitglieder von SWIFT.

Zahlungsverhalten

Das Zahlungsverhalten ist zufriedenstellend, allerdings besteht die Gefahr einer Verschlechterung im Baugewerbe, sowie in der Automobil- und Elektronikindustrie. Die Abwertung der Währung wirkt sich negativ auf in Fremdwährung verschuldete Unternehmen aus.

Teilzahlung

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Eigentumsvorbehalt

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Bankwesen

Das ukrainische Bankwesen hat sich zwar verbessert, es mangelt jedoch immer noch an Effizienz und Verlässlichkeit. Mitte 2008 waren 176 Banken in der Ukraine registriert. Derzeit ist mehr als ein Drittel des Bankkapitals im Eigentum ausländischer Investoren. Die Kontoeröffnung für ausländische Privatpersonen ist einfach, die Eröffnung von Firmenkonten jedoch kompliziert. Die ukrainischen Banken befinden sich derzeit auf Grund der hohen Privatverschuldung in Devisen in einer sehr schwierigen Lage.

5.3 Betreuung

Allgemeines

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Andere Fristen gelten in gesetzlich geregelten Fällen, so gilt etwa bei Produktmängeln im Rahmen eines Kaufvertrages oder Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung eine Frist von einem Jahr.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Gemäß der Verordnung „Über das Verfahren der staatlichen Registrierung von Auslandsinvestitionen“ vom 8.8.1996 darf, ohne eine staatliche Genehmigung zu benötigen, in jede Aktivität investiert werden, die nicht ausdrücklich verboten ist. Etwa 65 Tätigkeiten erfordern allerdings eine Lizenz. Im Allgemeinen sieht das Gesetz die Gleichbehandlung ausländischer Unternehmen vor. Eine ausländische Beteiligung ist ab einer Beteiligung von mindestens 10% gegeben.

Die Ukraine hat Investitionsschutzabkommen mit mehr als 50 Ländern, einschließlich Österreich, abgeschlossen. Sie hat auch die Konvention „Über das Verfahren der Beilegung der Streitigkeiten zwischen Staaten und Ausländern“ vom 18.3.1995 ratifiziert. Investoren wird für die Dauer von zehn Jahren ein Schutz gegen entschädigungslose Enteignung garantiert. Außerdem werden Entschädigungen für Verluste wegen staatlichen Fehlverhaltens und das Recht der Rückführung von Investments zugesichert. Seit August 2005 können ausländische Investoren die folgenden Transaktionen ausführen:

- Überweisungen ausländischer Devisen unmittelbar auf das Girokonto eines Deviseninländers,
- Überweisungen auf in der Ukraine eröffnete Investitionskonten von Nichtresidenten, Konvertierung
- Überweisung von Devisen von einem Investitionskonto und Weiterverwendung der erhaltenen Hryvnia zur weiteren direkten Investition auf das Konto des Investitionsempfängers

Investitionen, können direkt in frei konvertierbarer Währung vorgenommen werden. Damit sind zahlreiche Lizenzierungserfordernisse bei der ukrainischen Nationalbank (UNB) gefallen. Gemeinsame Investitionen, die von einem sogenannten Investitionskonto erfolgen, bedürfen weiterhin einer Lizenzierung durch die ukrainische Nationalbank. 2008 wurden die Vorschriften vereinfacht und die Verfahren beschleunigt. Die Ein- oder Ausfuhr von Bargeld ist nun auch nicht mehr lizenzpflichtig.

5.5 Risikoeinschätzung

Angesichts versiegender ausländischer Finanzierungen, einer Bankenkrise und der weltweit rückläufigen Stahlnachfrage steckt die Ukraine 2009 in einer tiefen Rezession. Allein auf die Metallindustrie entfallen etwa ein Viertel der Industrieproduktion und etwas mehr als 40% der Ausfuhren. Hinzu kommt eine deutliche Verschlechterung der Bedingungen für den Handel (neben einem deutlichen Rückgang der Metallpreise erfolgt die mit Russland ausgehandelte Anhebung des Preises für Importgas). Zur Finanzierung von Krediten haben sich die Banken übermäßig im Ausland verschuldet. Im Oktober 2008 gab es gravierende Schwierigkeiten bei der Refinanzierung. Das sechstgrößte Kreditinstitut des Landes musste gestützt werden, nachdem es zu einer massiven Abhebung von Einlagen gekommen war. Die Zentralbank sah sich schließlich zu Maßnahmen gezwungen, mit denen Kredite und Guthaben praktisch eingefroren wurden. Gleichzeitig wurde der IWF dringend um Hilfe ersucht. Anfang November hat der IWF ein Darlehen über 16,4 Mrd. USD gebilligt, das an eine ganze Reihe von Maßnahmen geknüpft ist. Hierzu gehören die Flexibilität des Devisenkurses, eine der Vorbeugung dienende Rekapitalisierung des Bankensystems sowie die Durchführung einer gezielten Politik zur Inflationsbekämpfung und einer

umsichtigen Haushaltspolitik. Durch die eingetrübten Aussichten für die Wirtschaft und die Finanzschwierigkeiten ist die ukrainische Landeswährung stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Von Mitte Oktober bis Ende November hat sie im Verhältnis zum US-Dollar annähernd 30% an Wert verloren. Die Abwertung des Wechselkurses wirkt sich negativ auf Unternehmen mit hoher Verschuldung in Devisen aus. In der Leistungsbilanz dürfte sich die Lage 2009 allerdings bessern. Durch den rückläufigen Konsum der privaten Haushalte und abnehmende Investitionen dürften die Einfuhren zurückgehen und eine Halbierung des Leistungsbilanzdefizits erreicht werden.

In Anbetracht der Unsicherheiten in Zusammenhang mit dem Wechselkurs der Hryvnia und dem hohen Verschuldungsgrad privater Haushalte in Fremdwährungen, ist der Ausfall einer beträchtlichen Anzahl an ukrainischen Banken und Unternehmen unvermeidbar. Das bisher zufriedenstellende Zahlungsverhalten ukrainischer Unternehmen verschlechtert sich. Es besteht die Gefahr von Ausfällen im Baugewerbe, das die Wende am Immobilienmarkt, insbesondere in Kiew, zu spüren bekommt, sowie in der Automobil- und der Elektronikindustrie, die in hohem Maße von Konsumkrediten abhängig sind. Darüber hinaus belastet der höhere Preis für eingeführtes Erdgas die Gewinnspannen und die Wettbewerbsfähigkeit von ukrainischen Unternehmen. Im Zuge der rückläufigen Stahlnachfrage wird die Metallindustrie geschwächt. Demgegenüber können sich die Landwirtschaft und die Agrochemie nach wie vor durchaus gut behaupten.

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über die Ukraine übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestgrundkapital für AG: 1.250 Mindestlöhne ■ Mindeststammkapital für GmbH: 100 Mindestlöhne
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerregime sehr unübersichtlich mit vielen Änderungen in Form von Erlässen und intransparenter Anwendung durch die Steuerbehörden ■ Körperschaftssteuer 25% ■ Mehrwertsteuer 20% ■ Einkommensteuer 15% flat ■ Vorsteuer für Dividendenauszahlung 25% ■ Kapitalertragssteuer für Dividendenzahlung an ausländischen Empfänger 15% ■ Doppelter Steuersatz für Einkommen von Ausländern
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Freie Wahl von Geschäftstätigkeit und Unternehmensform ■ Keine Beschränkung der Höhe ausländischer Investitionen ■ Im Allgemeinen keine Genehmigungspflichten
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ 2005 stark liberalisiert ■ Freie Konvertierbarkeit ■ Genehmigungspflicht für sog. Investitionskonten
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestlohn 605,- UAH im Monat (ca. 56,6 EUR, Stand zu Wechselkursberechnung: 06/2009) ■ Viele zwingende Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer ■ Arbeitsbewilligungen muss bei Arbeitsantritt vorliegen
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einfuhr-MWSt 20% ■ Keine Beschränkung der MWSt-Rückforderung ukrainischer Exporteure, aber Probleme mit Auszahlung ■ Keine Handelsschranken für EU-Importe (außer Stahl) ■ Freihandelsabkommen mit EU wird verhandelt ■ Kürzlicher Beitritt zur WTO
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Visapflicht (aufgehoben seit 1.9.2005 für EU-Bürger)

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zur Ukraine.

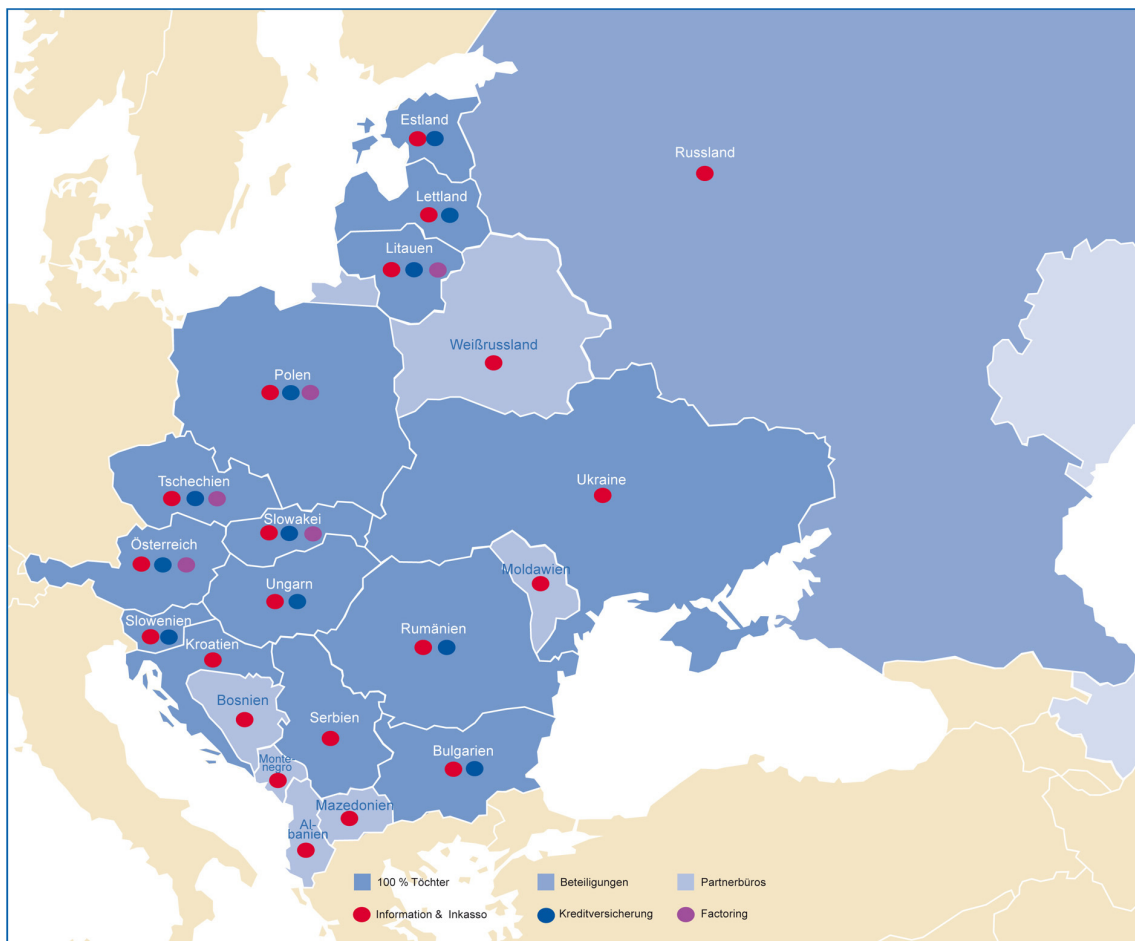
Ukrainische Botschaft in Österreich	http://www.ukremb.at
Österreichische Botschaft in der Ukraine	http://www.aussenministerium.at
Österreichische Außenhandelsstelle	http://www.wko.at
Delegation der Europäischen Kommission (nur in Englisch verfügbar)	http://www.delukr.cec.eu.int
Ukrainische Kammer der Wirtschaft und Industrie (nur in Englisch verfügbar)	http://www.ucci.org.ua
Amerikanische Wirtschaftskammer in der Ukraine (nur in Englisch verfügbar)	http://www.amcham.ua
European Business Association (EBA) (nur in Englisch verfügbar)	http://www.eba.com.ua
Nationalbank der Ukraine (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bank.gov.ua
Center for Economic Initiatives (nur in Englisch verfügbar)	http://www.ukrainebiz.com
Business Information Service for the Newly Independent States (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bisnis.doc.gov
Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine	http://www.dihk.com.ua

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.



Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.

Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob-alliance	Coface Capital-Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://www.bankaustria.at>
<http://www.chadbourne.com>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.economist.com/countries/Ukraine>
<http://www.ey.com>
<http://www.internationallawoffice.com>
<http://www.oecd.org>
<http://www.pwcglobal.com>
<http://www.raiffeisen.at>
<http://www.shevdid.com>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.ukraine-gateway.org.ua>
<http://www.ukremb.at>
<http://www.volksbanken.at>

Print

- Diverse Beiträge, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, 2005 bis 2009
- Handbuch Länderrisiken 2009, Coface Deutschland AG, Mainz 2009
- Konnov Law Firm, Legal Regulation of Insolvency (Bankruptcy) in Ukrainian Legislation, Dezember 2004
- Konnov Law Firm, Specific Limitation Periods in Commercial Contacts, Februar 2006
- Popp/Mokhnatova, Unternehmenskauf in der Ukraine, eastlex 2006, 62
- Rackwitz/Ries, Rechtsformen im Rahmen von Investitionen in der Ukraine, eastlex 2006, 34
- Shevdid Law Firm, Land Encumbrances, The Ukrainian Journal of Business Law, No.9, Vol. 2, 2004

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Dr. Marcus Klamert.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen. Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferihermerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 4415
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70